

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 11

Rubrik: Handelsberichte und Zolltarife

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhalten der Melangen unter dem Einfluss der Walke und der Appretur.

(Schluss.)

Als weitere Vorsichtsmaßregel, um dem Verändern von Melangen vorzubeugen, ist zu erwähnen, dass die gewalkte Ware nach dem Abnehmen von der Walke nicht längere Zeit liegen gelassen, sondern wenn irgend möglich sofort ausgewaschen wird, sofern dieses nicht gleich auf der Walke selbst stattfindet. Der Zweck dieser Massregel ist einleuchtend. Je länger der Stoff in dem mit Farbbeilchen versetzten Walkschmutz liegen bleibt, desto mehr liegt die Gefahr nahe, dass die hellere Farbe angeschmutzt wird. Dass beim Auswaschen scharfe Laugen zu vermeiden sind, sei hier nochmals kurz erwähnt.

Ebensowenig wie nach der Walke soll man melierte Stoffe nach dem Auswaschen längere Zeit liegen lassen, sondern selbe möglichst sofort zum Trocknen resp. Rauhen weitergeben, vorzugsweise für den Fall, dass Zweifel bezüglich genügender Echtheit der Farben bestehen. Es ist eine bekannte Erscheinung, dass Farben, die zum Auslaufen und Wiederanfärben neigen, dies am ehesten tun, wenn die rein-gewaschene Ware längere Zeit nass hängen bleibt. Endlich wäre betreffs der Wäsche noch zu bemerken, dass alle mit Weiss melierten Stoffe nach der Wäsche mit Walkerde behandelt werden müssen. Durch die Walkerde, vorausgesetzt, dass sie in genügend konzentrierter Lösung angewendet wird, werden Seifen- und Alkalirückstände, die das Weiss nur zu leicht trüb und gelblich machen, am sichersten beseitigt.

Von den Arbeiten der Appretur, welche einen Einfluss auf die Veränderung der Melangen ausüben können, sind die Rauherei und Dekatur, vorzugsweise die Nassdekatur zu nennen. Es ist natürlich, dass es sich hinsichtlich der Rauherei nur um einen gewissen mechanischen Einfluss handeln kann, dergestalt, dass durch die infolge des Rauhens veränderte Lage der einzelnen Fasern zueinander nicht selten ein anderer Effekt entsteht und die Melange heller oder dunkler erscheint als an ungerauhter Ware. Der Fall ereignet sich häufig, dass die Melange auf der rechten (gerauhten) Seite mehr oder weniger abweichend gegenüber der linken (ungerauhten) Seite ist. Diese Beobachtung kann wiederholt bei der Fabrikation von Militärmanteltüchern gemacht werden, welche bekanntlich als Strichwaren geliefert werden müssen.

Die Hauptveranlassung zur Veränderung der Melange durch die Rauherei ist aber die, dass das Wollmaterial zu den einzelnen Farben nicht in die Länge und Struktur gleichmässig gewählt wurde, dass die eine Farbe aus kräftigerem und längerem, die andere aus minder kräftigem und kürzerem Wollmaterial bestand. Das schwächere und kürzere Material wird nun einen grösseren Rauhverlust ergeben und die Farbe desselben im gleichen Verhältnis in der Melange zurücktreten. Es wird z. B. eine schwarz-weiße Melange aus schwächerer und kürzerer, schwarzer und kräftigerer, längerer weisser Wolle durch Rauhen heller und umgekehrt eine solche, deren schwarzes Material kräftiger und länger ist als das Weiss, durch Rauhen dunkler werden.

Ein untrügliches Zeichen der eintretenden Veränderung geben die abgerauhten Karden ab. Sind die in denselben hängenden Flocken dunkler als die ursprüngliche Melange, so wird die Ware heller ausfallen und umgekehrt. Dieser oft recht unangenehmen Erscheinung kann man dadurch begegnen, dass man entweder für beide Farben der Melange gleiches Material verwendet oder dass man, falls verschiedenes Material gemischt werden soll, die Mischung für beide Farben in gleicher Weise durchführt. Nur für Melangen mit Weiss darf das weisse Material, vornehmlich gegenüber kesselfarbigem, etwas kürzer sein, da es keinen Beiz- und Färbeprozess durchzumachen hat.

Die Veränderungen, welche die Nassdekatur an melierten Stoffen hervorzubringen vermag, vorzugsweise an solchen, welche Weiss enthalten, sind oft ganz bedeutende. Viele der sonst in jeder Hinsicht echten Wollfarbstoffe bluten infolge

der Behandlung mit heissem oder kochendem Wasser und färben weisse und andere helle Farben an, sodass die Melangen nicht selten gänzlich verdorben werden. Selbst die wenigen vollkommen wasser- und kochechten Farbstoffe leiden mehr oder weniger unter dem Einfluss kochenden Wassers, wenn die Farbe nicht genügend fixiert oder auf unreinem Wollmaterial erzeugt wurde. Man unterlässt es deshalb, wo penible Melangen in Frage kommen, meistens, von der Nassdekatur Gebrauch zu machen und ersetzt dieselbe soweit möglich, durch die Trockendekatur. Wo die Nassdekatur nicht gut zu umgehen ist, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Melangen erforderlich. Zunächst verwende man in der Färberei nur vollständig wasser- und kochechte Farbstoffe. Sofern man bezüglich der Wasser- und Kochechtheit der Farben im Zweifel ist, empfiehlt es sich, die Ware, ehe man sie zur Nassdeckung aufdockt, 20 bis 30 Minuten lang auf der Waschmaschine in mit Essigsäure angesäuertem Wasser laufen zu lassen. Der Zweck dieser Massregel ist, die in der Ware meistens von der Wäsche her noch vorhandenen Alkalirückstände zu neutralisieren.

Rückständiges Alkali ist in manchen Fällen resp. bei manchen Farbstoffen die eigentliche Veranlassung des Blutens der Farbe unter Einwirkung heissen Wassers. Man kann dies z. B. bezüglich des Antracenchromschwarz mit Sicherheit feststellen. Dieser Farbstoff, der, wenn auch nur noch Spuren von Alkali in der Ware vorhanden sind, im heissen Wasserbad stark ausläuft, blutet nicht im mindesten, sobald die Ware von der Nassdekatur abgesäuert wurde. Das Absäuern ist sicherheitshalber auch vorzunehmen, wo wirklich wasser- und kochechte Farben in Frage kommen. Es versteht sich von selbst, dass derselbe nicht stattfinden darf, wenn Farben in Frage kommen, die durch Säure abgezogen werden, z. B. Blauholzscharz.

Bei dem Einfluss der Trockendekatur handelt es sich weniger um Veränderung der Farbnuance — die meisten der in Betracht kommenden echten Wollfarbstoffe sind auch genügend dekaturrecht — als um das Gelbwerden des Weiss durch die Dampfdekatur; das ist vielmals eine Folge von Alkalirückständen in der Ware, weshalb man die hier in Betracht kommenden Stoffe ebenfalls vor dem Trocknen absäuern sollte. Im übrigen ist bei der Dekatur der mit Weiss melierten Stoffe grösste Sorgfalt zu beobachten und vor allem die Anwendung zu heissen, resp. zu hochgespannten Dampfes zu vermeiden. Man dekatiere statt einmal scharf, lieber zweimal schwach. Endlich sind auch an dem Dekatierapparat eiserne Dampfzuleitungsrohre, wegen des in denselben sich bildenden Rostes, zu vermeiden.



Handelsberichte und Zolltarife



Deutsch-schwedischer Handelsvertrag. Der neue schwedische Zolltarif vom 4. Juli 1910, der auch für Seiden-, Woll- und Baumwollwaren erhebliche Erhöhungen vorsieht (so für ganzseidene Gewebe 10 Oere per kg, statt 6 Oere), hat durch den deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 2. Mai 1911, der am 1. Dezember gleichen Jahres in Kraft treten soll — die Genehmigung durch das schwedische Parlament ist noch ausstehend — Korrekturen erfahren, durch welche die Ausfuhr im grossen und ganzen nicht schlechter gestellt wird, als bisher. Der neue Vertrag kann frühestens auf Ende 1917 gekündigt werden und bleibt längstens bis Ende 1920 in Wirksamkeit.

Wir stellen für die wichtigeren Artikel die zur Zeit geltenden Ansätze den neuen Zöllen gegenüber.

	Geltender Zoll in Oere	Neuer Zoll per kg
Nähseide, in Aufmachung für den Detailverkauf (ohne Tarazuschlag)	2.—	2.50
Ganzseidene Gewebe und Bänder, bis 15% andere Spinnstoffe enthaltend	6.—	6.—

Halbseidene Gewebe und Bänder, mehr als 15% andere Spinnstoffe enthaltend . . .	2.50	3.—
Baumwollgarne der No. 23 bis und mit 32, einfach, ungebleicht, ungefärbt . . .	15.—	18.—
desgl. gebleicht, gefärbt oder bedruckt	30.—	33.—
Stickereien, auf Streifen aus glattem Tüll, auch mit Näharbeit; bestickte Gewebe, bestimmt in Streifen zerschnitten zu werden	6.50	6.50

Die Handelsbeziehungen zwischen Schweden und der Schweiz sind durch keinen Handelsvertrag geregelt, dagegen stehen die beiden Länder auf dem Fusse der Meistbegünstigung, so dass die Ansätze des deutsch-schwedischen Vertrages auch auf die schweizerischen Erzeugnisse Anwendung finden.

Die schweizerische Ausfuhr von Spinnstoffen nach Schweden belief sich im Jahr 1909 auf rund 2,5 Millionen Fr.; die Hälfte dieser Summe entfällt auf ganzseidene Gewebe und Tücher; namhafte Posten liefern nur noch die Stickerei mit zirka einer halben Million Fr. und rohe Kammgarne mit annähernd 300,000 Fr. Von einiger Bedeutung ist noch die Ausfuhr von Nähseide, Band und Baumwollgarn. Alle diese Artikel werden durch die neuen Zölle überhaupt nicht oder nur in geringem Masse in Mitleidenschaft gezogen.

Australischer Bund: Einfuhr von Seidenwaren.

Der Australische Staatenbund ist in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Abnehmer europäischer Seidenwaren geworden. Die Statistik gibt darüber folgende Auskunft: Einfuhr von

	1909	1908	1907
	in Millionen Fr.		
Seiden- und Halbseidenwaren im Stück	20,847	20,088	21,692
Seiden- und Baumwollamt	26,265	23,417	19,201
Nähseiden und Garne	8,335	8,449	8,682

Der Verkauf von Seidenwaren nach Australien vollzieht sich zum grössten Teil über London, durch Vermittlung englischer Grosshändler oder australischer Einkaufshäuser. Die direkte Ausfuhr aus dem Festlande ist daher an sich nicht sehr bedeutend. Aus der Schweiz wurden, laut schweizerischer Statistik, im Jahr 1909 nach dem Australischen Bund ausgeführt: Seidengewebe für 55,000 Fr. und Bänder für 1,360,000 Fr.; im Jahr 1910 stellte sich die direkte Ausfuhr auf 210,000 Fr. für Gewebe und 1,900,000 Fr. für Bänder.

Persien. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren.

Der Verkehr in Seidenwaren war von jeher bedeutend und es ist anzunehmen, dass die persische Handelsstatistik nicht den gesamten Verkehr umfasst. Für das Rechnungsjahr 1909/10, das mit dem 30. März abschliesst, werden folgende Angaben gemacht:

	Einfuhr	Ausfuhr
Rohseide, ungezwirnt Fr.	68,900	541,000
Gewebe aus reiner Seide	312,000	2,736,000
Gewebe aus Seide und Baumwolle . . .	1,973,400	264,200
Gewebe aus Seide und Wolle	104,800	—
Cocons	—	8,417,000

Als Abnehmer persischer Seidenwaren kommt in erster Linie Russland in Frage, während an der Einfuhr vor allem Deutschland, dann Frankreich und Russland beteiligt sind. Die direkte Ausfuhr aus der Schweiz ist belanglos.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Januar bis Ende April:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware . .	1,849,202	2,230,071
Seidenbänder	715,094	1,168,859
Benteltuch	421,289	404,859
Floretseide	2,216,188	1,777,935
Kunstseide	148,614	173,908
Baumwollgarne	498,053	415,471
Baumwoll- und Wollgewebe	849,122	622,540
Strickwaren	562,780	673,326
Stickereien	21,647,027	23,183,383

England ermässigt den Posttarif für das Ausland.

Wie aus zuverlässiger Quelle aus England mitgeteilt wird hat die Britische Regierung sich endlich entschlossen, den Posttarif für das Ausland um 20% zu reduzieren.

Es wird vom Zeitpunkt dieser neuen Verfügung an ein Paket von 11 lbs. (= 5 kg) nur noch 2 s. (statt 2 s. 6 d., also zirka 60 Cts. weniger als bisher) kosten, womit die Verbesserung des Paketverkehrs zwischen Grossbritannien und der Schweiz nunmehr erreicht wird.

Für Colis von 5 kg aufwärts hat die „Basler Lagerhausgesellschaft“ einen Spezial Parcel Service ab England via Boulogne organisiert, welcher täglich funktioniert und gegen früher sowohl was die Raten, als auch die Speditionszeit anbetrifft, bedeutende Vorteile offeriert, was auch von einem grossen Teil der schweizerischen Importeure regelmässig benutzt wird. (E. H. S.)

Internationale Delegierten-Versammlung Kaufmännischer Agenten, Zürich 1911. Im August dieses Jahres findet in Zürich eine Delegierten-Versammlung Kaufmännischer Agenten statt, zu der sich die Vertreter der Vereinigungen verschiedener Staaten einfinden werden, so von Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien, England, Dänemark, Norwegen usw.

Dieser Kongress wird auf die Initiative des Vereins Kaufmännischer Agenten der Textil-Branche in Zürich (Präsident E. H. Schlatter), unter Mitwirkung des Schweizerischen Verbandes der Kolonialwaren-Agenten (Präsident Emil Sattelen, Basel) veranstaltet und haben die ergangenen Einladungen bereits zahlreiche Anmeldungen aus dem Auslande zur Folge gehabt. Diese Versammlung dient zu gegenseitiger Aussprache über die rechtliche Stellung des Kaufmännischen Agenten im Handelsverkehr. Als erster Punkt im Arbeitsprogramm dieses Kongresses ist die Festlegung eines Normalvertrages auf internationaler Basis vorgesehen, ferner sollen die wichtigsten Fragen zur Behandlung kommen, die im Auftrage der verschiedenen Verbände Kaufmännischer Agenten von den Delegierten vorgebracht werden.

Die Schaffung eines Normalvertrages ist insofern von Bedeutung, als dadurch bei Abschluss eines Vertrages alle wichtigen Punkte festgelegt werden, wodurch Rechtsstreitigkeiten vermieden oder im Falle solcher bestimmte Anhaltspunkte für den Rechtsentscheid sich bieten. Der Zweck des Kongresses ist also ziemlich wichtig und liegt es im Interesse des Standes der Kaufmännischen Agenten, die rechtliche Stellung in dieser Weise festzulegen.

Die Verhandlungen dieses Kongresses werden in mancher Beziehung von grossem Interesse sein und wäre es sehr zu begrüssen, wenn, mit Rücksicht auf den Zweck der Veranstaltung, von Seite der Kaufmännischen Agenten der Textilbranche in der Schweiz sich dem obgenannten Verein noch mehr Mitglieder anschliessen würden. In einer letzten Sitzung hat sich das Organisations-Komitee für die internationale Delegiertenversammlung wie folgt konstituiert: Vom Verein Kaufmännischer Agenten der Textilbranche Zürich: E. H. Schlatter, Siegfried Berlowitz, G. Blocher, Spengler-Baumann, J. Zundel; vom Schweizerischen Verband der Kolonialwaren-Agenten: Emil Sattelen, Albert Bachofen, H. Pfister und Louis Schweizer. Der Kongress wird voraussichtlich vom 19. bis 21. August in Zürich stattfinden. Es ist zu hoffen, dass diese erste Veranstaltung auf internationaler Basis von gutem Erfolg begleitet sein werde.



Die Produktion der Lyoner Seidenstoffweberei im Jahr 1910.

Die im letzten Jahr stets vorzüglich lautenden Berichte über den Geschäftsgang der von der Mode so sehr begünstigten Seidenweberei, liessen eine hohe Produktionsziffer erwarten und die von der Lyoner Handelskammer, im Verein mit den Fabrikanten- und Grosshändlerorganisationen aufgestellte Statistik bringt denn auch, mit einer Gesamtsumme von 454,2